

## **Vorblatt und Erläuterungen Allgemeiner und Besonderer Teil**

### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

AV.

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 11/2012, hat die Landesregierung die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle sieben Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 (A, B, C und D) einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz).

Gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Tourismusgesetz ist die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. siebenjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

Gemäß § 3 Abs. 4: Gemeinden, die nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht eingestuft werden können, fallen in die Ortsklasse D. Eine Gemeinde der Ortsklasse D ist auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 in die Ortsklasse A, B oder C einzustufen, wenn ihr Tourismusangebot eine überörtliche Bedeutung aufweist und eine Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses aus dem Tourismus für die Gemeinde zu erwarten ist oder wenn sie Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß § 4 Abs. 3 wird. Die Gemeinde hat die Einstufung im Anhörungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz zu beantragen.

Nach § 3 Abs. 6 hat die Gemeinde vor Antragstellung gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 eine Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung dem Antrag anzuschließen. Eine Befragung ist auch durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder verlangt wird.

Die Gemeinde Edelstauden hat mit Eingabe vom 2. August 2013 den Antrag hinsichtlich einer Umstufung von der Ortsklasse C in die Ortsklasse D eingebracht, welcher den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

### **2. Inhalt:**

Die Gemeinde Edelstauden wurde mit der Ortsklassenverordnung vom 22. Dezember 2009, LGBl. Nr. 102/2009, für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2016 in die Ortsklasse D eingestuft.

Auf Antrag der Gemeinde Edelstauden vom 9. Dezember 2011, wurde die Gemeinde mit LGBl. Nr. 117/2011 von der Ortsklasse D in die Ortsklasse C umgestuft.

Die Gemeinde Edelstauden wollte sich mit den umliegenden Gemeinden Empersdorf und Pirching am Traubenberg welche auch D - Gemeinden sind, zu einem mehrgemeindigen Tourismusverband zusammenschließen, um auch im Bereich Freizeit und Tourismus Impulse zu setzen und Freizeiteinrichtungen zu schaffen. Auch einheimische Betriebe sollten wirtschaftliche Vorteile erzielen können. Als Tourismusgemeinde hätten für Projekte im Bereich Freizeit und Tourismus Fördermittel des Landes Steiermark im Rahmen der Tourismusförderung lukriert werden können.

Für eine Umstufung von der Ortsklasse D in die Ortsklasse C ist eine Befragung der bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder erforderlich. Diese Befragung haben alle drei Gemeinden durchgeführt. Bei den Gemeinden Empersdorf und Pirching am Traubenberg ist die Befragung negativ ausgefallen und eine Umstufung von der Ortsklasse D auf C daher nicht möglich. Auf Grund dieses Umstandes hat der Gemeinderat der Gemeinde Edelstauden am 30. Juli 2013 den einstimmigen Beschluss gefasst, sich wieder in die Ortsklasse D umstufen zu lassen, da mit dem geringen Budget die Schaffung von Freizeiteinrichtungen nicht möglich ist. Die Unternehmer wurden befragt und haben für eine Umstufung in die Ortsklasse D gestimmt.

**3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**  
Keine.

**4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**  
Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**  
Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.